

32-4354.1-4/05

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Mainbrücke Randersacker bis östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800);**

**Änderung eines Absetz- und Rückhaltebeckens bei der Mainbrücke Randersacker**

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

**Öffentliche Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.06.2006, Nr. 32-4354.145/05, ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Mainbrücke Randersacker - östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800) festgestellt worden. Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.04.2016 geändert und ergänzt.

**I.**

**Gegenstand der Planfeststellung**

Der vorliegende Änderungsplanfeststellungsbeschluss bezieht sich auf den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker - östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker, für den die Regierung von Unterfranken am 30.06.2006 den Planfeststellungsbeschluss erlassen hat. Der Planfeststellungsabschnitt war 2,0 km lang und begann bei Bau-km 291+800 ca. 320 m westlich der Mainbrücke Randersacker. Er umfasste die Mainbrücke Randersacker, die den Main, die Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen, die St 2418 (Würzburg – Ochsenfurt) und die B 13 (Würzburg – Ansbach) überspannt, weiter die Anschlussstelle Würzburg/Randersacker sowie die Überführung der BAB A 3 über die Kreisstraße WÜ 1 und endete ca. 650 m östlich der Anschlussstelle Würzburg/Randersacker bei Bau-km 293+800. Gegenstand der Planfeststellung und der damit ausgesprochenen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis war auch, bei Bau-km 292+100 nördlich des westlichen Widerlagers der Mainbrücke Randersacker für die Entwässerung der Autobahn ein Absetz- und Rückhaltebecken (ASB/RHB 292-1L) zu bauen. In dieses Becken

sollte das Straßenoberflächenwasser der Autobahn, das von der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd bis zur Mainbrücke Randersacker anfällt, geleitet werden, dort im Absetzbecken von Feststoffen und Leichtflüssigkeiten befreit und dann vom anschließenden Rückhaltebecken gedrosselt auf 75 l/s in den Main eingeleitet werden.

Gegenstand der Planänderung, für die die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), mit Schreiben vom 14.03.2013 die Planfeststellung beantragt hat, ist nunmehr, auf das Rückhaltebecken ersatzlos zu verzichten und das Absetzbecken nach Norden zu verschieben, sodass es in dem Bereich zu liegen kommt, in dem vorher das Rückhaltebecken vorgesehen war.

## II.

### Verfügender Teil

#### 1. Feststellung des Plans

- 1.1 Es wird auf Grundlage der vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 14.03.2013 vorgelegten Unterlagen vom 12.03.2013 festgestellt, dass für die geplante Änderung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens ASB/RHB 292-1L,

festgestellt mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800),

teilweise geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800),

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

- 1.2 Der Plan für die Änderung des Absetz- und Rückhaltebeckens ASB/RHB 292-1L vom 12.03.2013 wird als Änderung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3

(Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800),

festgestellt durch Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.06.2006, Nr. 32-4354.1-4/05,

teilweise geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800),

mit den sich aus dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss und den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

- 1.3 Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 festgestellte Plan wird in der unter Ziffer 1.2 genannten Fassung insoweit geändert, als er von der mit dieser Planfeststellung zugelassenen Änderungsplanung abweicht.

Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.06.2006, Nr. 32-4354.1-4/05, teilweise geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800), und der damit festgestellte Plan aufrechterhalten; insbesondere sind dessen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, das anfallende Straßenoberflächenwasser der BAB A 3 aus dem Absetzbecken ASB 292-1L in einem Umfang von bis 904 l/s in den Graben zwischen der Staatsstraße 2418 und Main und anschließend in den Main (Vorfluter) einzuleiten.
4. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
5. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.

6. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

### III.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1,  
04107 Leipzig,

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben, sie kann auch unter besonderen Voraussetzungen durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch

Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)
- Bei Übermittlung elektronischer Dokumente an das Bundesverwaltungsgericht sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter [www.bundesverwaltungsgericht.de](http://www.bundesverwaltungsgericht.de) und [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

#### **IV.**

##### **Hinweis zur sofortigen Vollziehung**

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006, geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

## V

**Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen**

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Je eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

**23.05.2016 bis einschließlich 06.06.2016**

bei der Stadt Würzburg und beim Markt Randersacker zur Einsicht ausgelegt.

Ort und Zeiten der Auslegung werden von den Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt.

Der Stadt Würzburg und dem Markt Randersacker wird zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen übermittelt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilen die Stadt Würzburg und der Markt Randersacker Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Änderungsplanfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Die mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss festgestellten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 18.04.2016  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident